



Statuten

§1 Name

Unter dem Namen Verein der Pensionierten der Pädagogischen Hochschule Zürich (VP-PHZH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. Der VP-PH Zürich ist die Vereinigung der pensionierten Mitarbeitenden aller Personalkategorien der PH Zürich.

§2 Zweck

Der VP-PH Zürich verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Pflege des gegenseitigen Kontaktes der Pensionierten untereinander und mit der Institution PH Zürich.
- b) Unterstützung der Anliegen der PH Zürich
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder und deren Vertretung in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und anderen Organisationen.
- d) Kooperation mit anderen Organisationen, wenn diese geeignet ist, die Vereinszwecke zu unterstützen.

§3 Neutralität

Der VP-PH Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen pensionierten Mitarbeitenden der PH Zürich offen, auch wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber pensioniert wurden. Pensionierte der Vorgängerinstitutionen der PH Zürich können ebenfalls beitreten.

§5 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder über das entsprechende Onlineformular an den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschluss kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

§6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung wird vorausgesetzt.

§7 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

§8 Organe und Finanzen

Die Organe des VP-PH Zürich sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

§9 Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nach Möglichkeit setzt er sich aus Mitgliedern aller Personalkategorien zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist verantwortlich für die Vereinstätigkeit und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Zur jährlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.

§10 Aktivitäten

Anlässe, Veranstaltungen und Aktivitäten sind kostendeckend durchzuführen. Es stehen neben den Unkostenbeiträgen der teilnehmenden Mitglieder die Jahresbeiträge und/oder allfällige Spenden zur Verfügung.

§11 Auflösung

Anträge auf Statutenänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden. Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§12 Übriges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen ZGB Art. 60 ff.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2010,
letztmals angepasst an der Vereinsversammlung vom 2. Februar 2026.